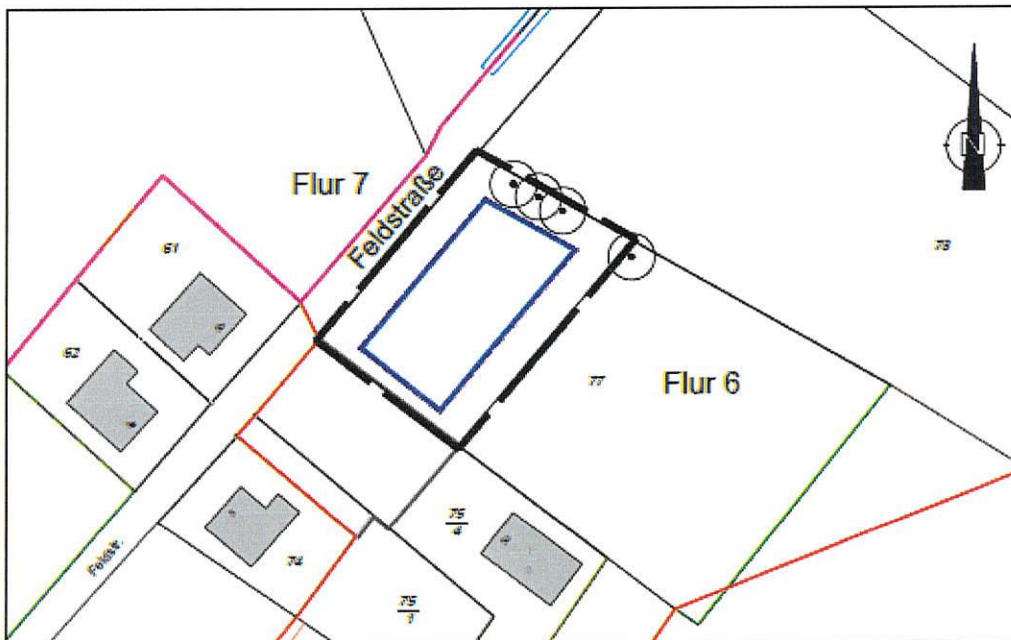


Bekanntmachung der Gemeinde Zerrenthin

Über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Zerrenthin nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG

Die Gemeindevertretung Zerrenthin hat in ihrer Sitzung am 20.04.2022 den Entwurf der Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Zerrenthin gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Zerrenthin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit des Flurstückes 77, Flur 6, Gemarkung Zerrenthin geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Zerrenthin umfasst eine Teilfläche von ca. 0,1 ha des Flurstückes 77, Flur 6, Gemarkung Zerrenthin und ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Zerrenthin und der dazugehörigen Begründung erfolgt nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit vom **01.06.2022 – 01.07.2022** im Internet auf der Seite der Stadt Pasewalk unter www.pasewalk.de/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen_2022/1_Ergaenzung_der_Klarstellungs-_und_Ergaenzungssatzung_Zerrenthin/Oeffentlichkeitsbeteiligung_gem._§_3_Abs._2_BauGB

Zusätzlich liegen die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit vom **01.06.2022 – 01.07.2022** im Rathaus der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, im 2. Obergeschoss (Fachbereich Bau) zu folgenden Zeiten

montags	von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs, donnerstags	von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr

freitags von 09:00 – 12:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zu dem Entwurf der Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Zerrenthin und dessen Begründung können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Zerrenthin unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Pasewalk unter [www.pasewalk.de/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen/2022/1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Zerrenthin/Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB](http://www.pasewalk.de/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen/2022/1.ergaenzung_der_klarstellungs-_und_ergaenzungssatzung_zerrenthin/oeffentlichkeitsbeteiligung_gem._§_3_abs._2_baugb) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes, dem Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern, zugänglich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Zerrenthin, den 26.04.2022



Siegel

Meinherz
Bürgermeister